



SAS-Testlizenzvertrag

[Bitte hier klicken](#), wenn Sie die Bedingungen auf einer anderen Sprache lesen möchten.

Dieser SAS-Testlizenzvertrag und das Bestellformular (gemeinsam als „**Vertrag**“ bezeichnet) zwischen dem Lizenznehmer und SAS Institute Inc. („**SAS**“) berechtigt den Lizenznehmer, die im Bestellformular aufgeführte SAS-Software („**Software**“) kostenlos zu testen.

1. Zulässige Nutzung

1.1 Lizenzerteilung SAS gewährt dem Lizenznehmer während des Testlizenzzzeitraums eine nicht ausschließliche, nicht abtretbare und nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der Software und jeglicher zugehöriger Online-Dokumentation, die von SAS zugänglich gemacht wird („**Dokumentation**“). Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software nur für Testzwecke zu nutzen.

1.2 Nutzer Auf die Software dürfen nur vom Lizenznehmer autorisierte Personen („**Nutzer**“) zugreifen. Der Lizenznehmer informiert alle zur Nutzung der Software Berechtigten über die relevanten Bestimmungen dieses Vertrages und ist dafür verantwortlich, dass diese die Bestimmungen einhalten.

1.3 Beschränkungen Der Lizenznehmer und die Nutzer sind nicht berechtigt, die Software oder Dokumentation zu nutzen, um (a) Ansprüche wegen Verletzung geistigen Eigentums gegen SAS geltend zu machen oder (b) Angebote zu erstellen, die in Konkurrenz zu SAS stehen. Das Bestellformular kann zusätzliche Bedingungen oder Beschränkungen des Lizenzumfangs enthalten.

2. Vertragsdauer

2.1 Laufzeit Der Vertrag ist für den im Bestellformular angegebenen Zeitraum („**Testlizenzzzeitraum**“) gültig.

2.2 Kündigung Beide Parteien können den Vertrag jederzeit kündigen. Die im Vertrag genannten Pflichten, die ihrem Inhalt nach fortdauernder Natur sind, bleiben von einer Kündigung unberührt.

3. Softwareinstallation

Der Lizenznehmer stellt SAS auf Anforderung die notwendigen Informationen zur Verfügung, um SAS zu ermöglichen, die Software-Lizenz des Lizenznehmers zu verwalten. Falls die Software in einer Umgebung des Lizenznehmers installiert wird, ist der Lizenznehmer berechtigt, sie auf physischer Hardware, einer virtuellen Maschine oder in einer Public oder Private Cloud installieren, die von ihm selbst oder von seinen Dienstleistern kontrolliert wird. SAS wird einen Produktautorisierungscode übergeben, damit die Software während des

Testzeitraums funktioniert. Falls die Software in einer von SAS gehosteten Umgebung installiert wird, findet Anhang A auf die Software zusammen mit der von SAS gehosteten Umgebung („**System**“) Anwendung.

4. Beratungsleistungen

Sofern SAS beschließt, kostenlose Dienstleistungen („**Consultingleistungen**“) anzubieten, um den Lizenznehmer beim Test der Software zu unterstützen, erteilt ihm SAS eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht abtretbare und gebührenfreie Lizenz, um jegliche Computercodes und/oder Dokumentationen, die im Rahmen der Consultingleistungen geliefert werden („**Arbeitsergebnisse**“), während des Testzeitraums zu nutzen. Der Lizenznehmer darf die Arbeitsergebnisse nur zum Test der Software benutzen.

5. Preproduction-Software

Dieser Abschnitt findet nur Anwendung, wenn SAS die Software noch nicht allgemein auf dem Markt veröffentlicht hat. SAS ist berechtigt: (a) die Software zu ändern, bevor sie als Serienprodukt veröffentlicht wird, oder (b) zu entscheiden, die Software nicht zu veröffentlichen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, SAS auf Anforderung Feedback zu liefern. SAS kann sämtliches Feedback in jedem Format sowie jegliche darin enthaltenen Ideen, Konzepte, Fachkenntnisse, Formeln, Designs, Verbesserungen, Erfindungen, Techniken oder Prozesse nutzen, egal ob sie patentierbar sind oder nicht.

6. Keine Gewährleistung

SAS LIEFERT DIE SOFTWARE UND GEGEBENENFALLS DAS SYSTEM, DIE CONSULTINGLEISTUNGEN UND/ODER ARBEITSERGEBNISSE „IM ISTZUSTAND“. SAS SCHLIESST ALLE WEITEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHTEN AUS. DIES GILT UNTER ANDEREM AUCH FÜR STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DER MARKTGÄNGIGKEIT DER LEISTUNG ODER DEREN EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK SOWIE FÜR

GEWÄHRLEISTUNGEN, DIE AUS HANDELSGEPFLOGENHEITEN ODER ÜBLICHEN VERWENDUNGEN ENTSTEHEN.

7. Haftungsausschluss

7.1 Ausschlüsse WEDER DER LIZENZNEHMER NOCH SAS ODER DIE LIZENZGEBER VON SAS HAFTEN FÜR UNMITTELBARE, MITTELBARE, ZUFÄLLIGE ODER INDIREKTE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN, STRAFSCHADENSERSATZ ODER SCHÄDEN DIE DURCH DAS VERTRAUEN EINER PARTEI AUF DAS VERTRAGSGEMÄSSE VERHALTEN DER GEGENSEITIGEN PARTEI ENTSTANDEN SIND (DELIKTISCHER, VERTRAGSRECHTLICHER ODER ANDERER ART), SELBST WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT DES AUFTRETENS SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT WURDEN. SAS UND DIE LIZENZGEBER VON SAS HAFTEN NICHT FÜR ANSPRÜCHE DRITTER GEGEN DEN LIZENZNEHMER. DIE PARTEIEN VEREINBAREN DIESE AUSSCHLÜSSE IN ANBETRACHT DER UNTER DIESEM VERTRAG ERTEILTEN LIZENZEN.

7.2 Anwendbarkeit Dieser Abschnitt bezieht sich nicht auf die Verletzung geistiger Eigentumsrechte von SAS durch den Lizenznehmer oder die in Anhang A festgelegte Freistellungsverpflichtung des Lizenznehmers. Einige Gerichtsbarkeiten gestatten keine Beschränkungen der Haftung oder Haftungsausschlüsse für zufällige Schäden oder Folgeschäden, sodass bestimmte Bedingungen dieses Abschnitts eventuell nicht zulässig sind. Sie finden jedoch im nach dem anwendbaren Recht größtmöglich gestatteten Umfang Anwendung.

8. Geistiges Eigentum

SAS und seine Lizenzgeber behalten das geistige Eigentum an der Software, ihrem Quellcode, der Dokumentation, den Arbeitsergebnissen und jeglichen Techniken, Kompetenzen, Konzepten oder Fachkenntnissen, die SAS im Rahmen der Erfüllung des Vertrags benutzt oder entwickelt. Durch diesen Vertrag werden keinerlei Eigentumsrechte übertragen. Der Software-Quellcode ist ein SAS-Geschäftsgeheimnis. Dem Lizenznehmer und seinen Nutzern ist es untersagt, auf den Quellcode zuzugreifen oder den Versuch zu unternehmen, die Software bzw. das System rückzuentwickeln, zu disassemblieren oder zu dekompileieren, um den Quellcode nachzubilden. Da finanzielle Schadensersatzansprüche ein unzureichendes Rechtsmittel sind, um Verstöße gegen geistige Eigentumsrechte von SAS oder seinen Lizenzgebern zu verhindern, kann SAS diese Rechte mithilfe von einstweiligen Verfügungen oder gerichtlichen

Anordnungen ohne Hinterlegung einer Kautionschutzten.

9. Anwendbares Recht

9.1 Rechtswahl Dieser Vertrag unterliegt dem Recht des US-Staates North Carolina unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

9.2 Schiedsverfahren Alle Streitigkeiten, die aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag entstehen, einschließlich etwaiger Streitigkeiten in Bezug auf die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit dieser Schiedsklausel werden nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer („Schiedsordnung“) von drei (3) Schiedsrichtern abschließend entschieden. Für den Fall, dass der Lizenznehmer US-Staatsangehöriger oder ein in den USA gegründetes Unternehmen ist, vereinbaren die Parteien jedoch kein Schiedsverfahren; stattdessen können sie jegliche Streitigkeiten im Wege eines Gerichtsverfahrens klären. Jede Partei ernennt (1) einen Schiedsrichter, wobei der dritte Schiedsrichter von den ersten beiden (2) Schiedsrichtern bestimmt wird. Das Schiedsgericht darf keinen punitiven oder exemplarischen Schadenersatz und keine Rechtsmittel zusprechen, die über die nach diesem Vertrag eingeräumten hinausgehen. Jede Partei trägt ungeachtet Artikel 38 der Schiedsordnung ihre eigenen Kosten. Die Parteien tragen die Vergütung und Auslagen der Schiedsrichter sowie die Verwaltungsgebühren der ICC zu gleichen Teilen. Sitz des Schiedsverfahrens, das in englischer Sprache abgehalten wird, ist New York, New York. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass der Abschnitt „Rechtswahl“ das für den Vertrag maßgebliche materielle Recht festlegt. Die Bestimmungen dieses Abschnitts zum Thema Schiedsverfahren werden nach Maßgabe des US-amerikanischen Bundesschiedsgerichtsgesetzes (U.S. Federal Arbitration Act) ausgelegt und durchgesetzt. Dieser Abschnitt beeinträchtigt nicht das Recht der Parteien vor einem zuständigen Gericht einen einstweiligen oder vorläufigen Unterlassungsanspruch zu erwirken. Ein solches Handeln verstößt weder gegen diesen Abschnitt, noch bedeutet es eine Verzichtserklärung auf Rechte; die Befugnisse des Schiedsgerichts werden davon nicht berührt.

9.3 Export- und Einfuhrbeschränkungen Die Software und das System stammen aus den Vereinigten Staaten („USA“). US-amerikanische Export-Gesetze und -Vorschriften sind für Software, Dokumentation, System und Arbeitsergebnisse maßgeblich. Beide Parteien verpflichten sich, diese und andere maßgebliche Export- und Importgesetze und -vorschriften („Handelsgesetze“) zu befolgen. Der Lizenznehmer sichert zu, dass er selbst und

seine Nutzer keine ausgeschlossenen Personen (Restricted Parties) sind. „**Ausgeschlossene Person**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person: (a) der es nach US-Handelsrecht verboten ist, ohne Genehmigung der US-Behörden auf kontrolliertes Material zuzugreifen, (b) die in einem Land oder einem anderen Gebiet ansässig ist oder unter dessen Kontrolle steht, das einem generellen Export- oder Handelsembargo nach US-Handelsgesetzen unterliegt, oder (c) die an einer der folgenden Endverwendungen beteiligt ist: nukleare, chemische oder biologische Waffen, Kernanlagen, die nicht den Sicherheitsvorkehrungen der Internationalen Atomenergiebehörde unterliegen, Raketen oder unbemannte Luftfahrzeuge, die für Langstreckeneinsätze oder als Träger für Waffen dienen können, militärische Ausbildung oder Unterstützung, militärische oder geheimdienstliche Endverwendung in Russland oder irgendeinem Land der Ländergruppe D:5 der US-Exportbestimmungen, Tiefsee-, arktische Offshore- oder Schieferöl- bzw. Gasexploration, an der Russland oder russische Unternehmen oder russische Pipelines für Energieexporte beteiligt sind.

10. Allgemeines

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, diesen Vertrag oder einzelne seiner Rechte oder Verpflichtungen abzutreten. Sollte ein Gericht einer zuständigen Gerichtsbarkeit eine Bestimmung dieses Vertrags für nicht-durchsetzbar erklären, bleiben die übrigen Teile des Vertrags hiervon unberührt. Der Verzicht einer Partei, auf die Einhaltung einer Bestimmung des Vertrags zu bestehen, ist nicht als Verzicht auf die Geltendmachung dieser Bestimmung zu verstehen. Keine der Bestimmungen des Vertrags setzt Rechtsmittel außer Kraft, die SAS aufgrund dieses Vertrags, eines Gesetzes oder Billigkeit oder aus anderen Quellen zur Verfügung stehen. Die Parteien schließen diesen Vertrag in englischer Sprache ab. SAS kann diesen Vertrag als Service für den Lizenznehmern in anderen Sprachen zugänglich machen. Die englische Fassung ist jedoch die maßgebliche.

11. Vollständiger Vertrag; Änderungen

Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung der Parteien über den Vertragsgegenstand dar. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags gilt folgende Rangfolge: (1) Bestellformular, (2) Anhang A und (3) SAS-Testlizenzvertrag. SAS lehnt jegliche zusätzlichen oder entgegenstehenden Bedingungen in Bestellungen oder anderen Bestelldokumenten ab.

Anhang A

SAS-gehostete Umgebung

Dieser Anhang findet nur dann Anwendung, wenn der Lizenznehmer auf die Software in einer von SAS gehosteten Umgebung zugreift.

1. Systemzugang

Die Lizenz für den Lizenznehmer zur Nutzung der Software im Rahmen des Vertrags schließt eine Lizenz für den Zugriff auf das System und dessen Nutzung ausschließlich zum Zweck des Tests der Software ein. SAS kann Nutzern vorschreiben, ein Profil auf der SAS Website anzulegen, bevor vertrauliche Anmeldedaten für den Systemzugang übermittelt werden.

2. Materialien, die im System verwendet werden

2.1 Materialien des Lizenznehmers „Materialien des Lizenznehmers“ bezeichnet jegliche Materialien, die vom Lizenznehmer oder von SAS auf Anweisung des Lizenznehmers mit dem System genutzt werden. Der Lizenznehmer erteilt SAS eine nicht ausschließliche, nicht abtretbare, nicht übertragbare und gebührenfreie Lizenz, um die Materialien des Lizenznehmers ausschließlich für Zwecke der Erfüllung der Vertrag zu nutzen. Wenn SAS der Auffassung ist, dass Materialien des Lizenznehmers geltendes Recht oder Rechte Dritter verletzen, kann SAS entweder (a) vom Lizenznehmer verlangen, die Materialien des Lizenznehmers aus dem System zu entfernen oder (b) die Materialien des Lizenznehmers zu deaktivieren oder zu entfernen.

2.2 Keine sensiblen Informationen Dem Lizenznehmer ist es untersagt, die folgenden „Sensiblen Informationen“ in das System einzubringen: (a) personenbezogene Daten in Zusammenhang mit einer identifizierten oder identifizierbaren Person, (b) Kredit- oder Debitkartennummern, persönliche Identifikationsnummern (PINs), Passwörter oder andere vergleichbare Informationen, die für Zahlungszwecke oder den Zugriff auf personenbezogene oder finanzielle Daten benutzt werden, (c) Patienten-, medizinische oder andere geschützte Gesundheitsinformationen, (d) genetische Daten, biometrische Daten oder Informationen über individuelle Vorstrafen, (f) behördlich ausgestellte persönliche Identifikationsnummern (wie etwa Sozialversicherungs-, Führerschein- oder Reisepassnummern), (g) geheime oder technische Daten, die nach den amerikanischen Vorschriften über den internationalen Handel mit Waffen kontrolliert werden, oder (h) Materialien, die einer US-amerikanischen Exportlizenz, einer Lizenz Ausnahme oder der Genehmigung einer anderen US-amerikanischen Behörde bedürfen. Falls der Lizenznehmer sensible Informationen in Verstoß

gegen diesen Abschnitt in das System einbringt, hat er SAS jegliche mit ihrer Entfernung verbundenen Kosten zu erstatten.

3. Aufgaben des Lizenznehmers

3.1 Notwendige Rechte Der Lizenznehmer wird alle Rechte erwerben, die für die Übermittlung der Materialien des Lizenznehmers an SAS notwendig sind. Der Lizenznehmer hat in Zusammenhang mit den Materialien des Lizenznehmers jegliche Nutzungsrechte Dritter und maßgeblichen Gesetze zu beachten.

3.2 Datenübermittlung Vor der Übermittlung von Materialien des Lizenznehmers an SAS, ist der Lizenznehmer verpflichtet, von SAS angeforderte Datenklassifizierungsformulare auszufüllen. Der Lizenznehmer darf bei der Übermittlung von Materialien des Lizenznehmers an SAS nur Verfahren einsetzen, die von SAS genehmigt worden sind.

3.3 Sicherungskopie Der Lizenznehmer ist für die Anfertigung von Sicherungskopien aller Materialien des Lizenznehmers und die Risikobehandlung, die mit der Speicherung der Materialien des Lizenznehmers oder deren Übermittlung auf das System verbunden sind, einschließlich des Risikos von Datenverlusten, allein verantwortlich.

3.4 Unerlaubte Tätigkeiten Lizenznehmer und Nutzer dürfen das System nicht nutzen, um: (a) SPAM oder andere unerwünschte Werbung oder Mitteilungen zu versenden, (b) Eigentums- oder Datenschutzrechte einer der Parteien zu verletzen, (c) belästigende, verletzende, beleidigende oder obszöne Materialien zu versenden oder zu speichern, (d) Übermittlungsinformationen einschließlich Kopfzeilen, Rücksendungen und Internetprotokoll-Adressen zu verfälschen oder zu löschen, (e) Passwörter, vertrauliche Informationen, Software, Geräte, Netzwerke oder Netzwerkgeräte von SAS oder von Dritten missbräuchlich zu verwenden oder zu missbrauchen, (f) die hier gegenständliche Software oder von SAS über das System zugänglich gemachte Software oder Daten herunterzuladen, (g) die Funktionsweise des Systems zu beeinträchtigen, (h) maßgebliche Gesetze oder Vorschriften zu verletzen oder (i) gegen Vorschriften anderer Dienstleister zu verstoßen, die vom Lizenznehmer oder zu dessen Gunsten beauftragt wurden. Lizenznehmer und Nutzer dürfen keine Open-Source-Software in Verbindung mit dem System verwenden, wenn die Lizenz der Open-Source-Software vorschreibt, dass Teile des Systems offengelegt, in Quellcodeformat verteilt oder kostenlos zugänglich gemacht werden oder uneingeschränkt modifizierbar sein müssen. Der Lizenznehmer hat SAS umgehend

von Verstößen gegen diesen Abschnitt durch Nutzer zu benachrichtigen und alle Anstrengungen zu ihrer Beseitigung zu unternehmen. SAS ist berechtigt, den Zugang des Lizenznehmers oder anderer Nutzer des Systems zu unterbrechen, wenn der Lizenznehmer gegen diesen Abschnitt verstößt.

4. Freistellung

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, SAS in Bezug auf jeden Anspruch schadlos zu halten, der gegen SAS in Zusammenhang mit (a) den Materialien des Lizenznehmers oder (b) aufgrund eines Verstoßes des Lizenznehmers gegen seine Verpflichtungen im Abschnitt *Verantwortlichkeiten des Lizenznehmers* geltend gemacht wird. SAS hat den Lizenznehmern von derartigen Ansprüchen umgehend in schriftlicher Form zu verständigen. SAS überlässt dem

Lizenznehmer die Kontrolle über jegliche Gerichtsverfahren oder Vergleiche in Bezug auf diese Ansprüche und arbeitet mit dem Lizenznehmern bei deren Ermittlung, Verteidigung und Beilegung zusammen. Der Auftraggeber hält SAS durch Übernahme der Kosten und Anwaltshonorare, die SAS aufgrund der Anweisungen des Lizenznehmers, gegen SAS ergangener rechtskräftiger Urteile oder vom Lizenznehmer genehmigter Vergleiche entstehen schadlos.

5. Produkte externer Anbieter

Falls das System Produkte enthält, die der Microsoft Corporation gehören, finden die auf <https://www.sas.com/content/dam/SAS/legal/microsoftproductsenglish.pdf> zugänglichen Microsoft-Bedingungen für diese Produkte Anwendung.